



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. April 1917.

Nr. 14.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften Seite 119
Eröffnung eines Postcheckkontos für die Reichshauptkasse 120
2. Handels- und Gewerbewesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, be-

treffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung 120
3. Zoll- und Steuerwesen: Erhöhung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Bündwarenmen gen auf 60 v. S. der Volkkontingente 120
4. Volkzeimefen: Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 121

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 53), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung:

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhältnis muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, es sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krieges geboren oder elternlos geworden sind.

2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15“ durch „20“ und „7,50“ durch „10“ ersetzt.

Die Bestimmung zu 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung, zu 2 mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.